

## Die Verteilung der Vorräte.

WTB Berlin, 12. April. (Telegr.) Amtlich. Um den Kartoffelbedarf namentlich der minderbemittelten Bevölkerung in den größeren Städten für Frühjahr und Sommer 1915 unbedingt sicherzustellen, muß eine angemessene Kartoffelmenge aus dem Verkehr gezogen und festgelegt werden. Die Reichsverwaltung hat den Ankauf möglichst großer Vorräte daher in die Wege geleitet. Außerdem hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. April 1915 weitere Maßregeln beschlossen. Zur Durchführung der Kartoffelverteilung ist eine Behörde vorgesehen unter dem Namen „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“, die dem Reichskanzler unterstellt ist. Sie soll aus einem Reichskommissar und mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Der Behörde steht ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Landwirtschaft, der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Das Zwischenglied zwischen der Reichsstelle und den Verbrauchern sollen die Kommunalverbände bilden, die ähnliche Aufgaben bereits auf andern Gebieten mit Erfolg übertragen erhalten haben. Von einer allgemeinen Beschlagnahme der Kartoffeln, wie bei Getreide, ist wegen technischer Schwierigkeiten und wegen der Gefahr des Verderbens bei ungenügender Behandlung und Aufbewahrung der beschlagnahmten Kartoffeln abgesehen. Soweit die zur Ernährung der Bevölkerung notwendigen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirks vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle an, die darüber entscheidet, ob die Anmeldungen zu berücksichtigen sind oder nicht. Die Reichsstelle kann die Überweisung von Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an einen andern Kommunalverband oder an die Reichsstelle verlangen. Die Kommunalverbände, aus denen Kartoffeln abzugeben sind, können diese Mengen freihändig ankaufen, sie nötigenfalls auch zwangsweise sicherstellen. Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt. Auch soll die Reichsstelle berechtigt sein, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Von diesem Rechte wird im allgemeinen jedoch nur mit aller gebotenen Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Die Kommunalverbände können im übrigen alle zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln erforderlichen Maßnahmen in ähnlicher Weise treffen, wie sie bei der Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl zulässig sind. Erwähnt sei hierbei ausdrücklich, daß Ausfuhrverbote von Kartoffeln aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes sich nicht erstrecken dürfen auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, der Militärverwaltungen, eines Kommunalverbandes, der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft oder der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin stehen, oder auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen und ihr Inhalt bis zum 26. April 1915 dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Ankauf der Kartoffeln wird zu Preisen erfolgen müssen, die dem Landwirt neben dem Höchstpreis ein Entgelt für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko bietet. Diese Preise werden vielfach für die minderbemittelte Bevölkerung zu hoch sein. Die Reichsfinanzverwaltung wird daher den Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, der zur Versorgung ihrer minderbemittelten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Mehrkosten ersetzen, die durch die genannte Sondervergütung den Landwirten über den Höchstpreis gezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage gesetzt, diese Kartoffeln zu demselben Preise abzugeben, wie sie sich nach den gegenwärtigen Höchstpreisen für Landwirte zugänglich der Fracht und der hinzutretenden geringen Spesen stellen.

## Versendung von Saatgut.

WTB Berlin, 12. April. (Telegr.) Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Spelz und Hülsenfrüchte als Saatgut, ferner Gemüse-, Klee- und Grassamen, sämtlich bei Aufgabe „als Frachtladung“, werden vom 12. bis 30. April d. J. im Bereich fast aller norddeutschen Staats- und Privatbahnen mit Personen- oder Güterzügen befördert, soweit die Verwaltung nach den Betriebs-einrichtungen und Fahrplanbestimmungen die Benutzung dieser Züge für zulässig erklärt.

## Schule und Ernte.

Zu den verschiedenen Artikeln über dieses Thema schreibt uns ein älterer Lehrer vom Lande:

Daß die Jugend in diesem schweren Jahre mehr zur Ernte heranzuziehen ist als sonst, ist unzweifelhaft richtig. Wenn in Ihrer Zeitung vom 19. März geschrieben wird, daß zu diesem Zweck die Ferien zusammenzulegen sind, und zwar in die Erntezeit im Sommer, so darf das natürlich nur von der Stadt gelten. Auf dem Lande richten sich die Ferien, wenigstens im Bezirke Koblenz, genau nach der Ernte. Die Herbstferien zu den Sommerferien zu legen, halte ich für ganz falsch, da im Herbst ebensoviel, ja fast noch mehr im Felde zutun ist als im Sommer. Man denke nur an die Kartoffel-, Gemüse-, Obst- und Weinernte. Dabei sind alle Kinder sehr gut zu gebrauchen.

Am 6. April wurde nun in Ihrem Blatte der Vorschlag gemacht, den 8. Jahrgang der Schüler ganz aus der Schule zu entlassen. Aber dadurch wird wieder sehr wenig erreicht. Denn was machen denn die armen Mütter, die keine Kinder in der 8. Klasse haben? Auch die Kinder der Unter- und Mittelklasse können helfen. Wenn die Mutter draußen auf dem Felde arbeitet, bleibt das sechs- bis achtjährige Kind zu Hause bei den kleinern Geschwistern und versorgt sie. Man soll hier gar keinen Unterschied in der Beurlaubung machen, die jüngern Schüler sind gerade so nötig wie die ältern. Im Bezirk Koblenz will man nur die Schüler der Oberklasse je nach Bedarf für das Sommerhalbjahr befreien, und die betreffenden Schüler sollen jetzt schon namhaft gemacht werden. Diese Maßnahme dürfte ebenso unpraktisch wie pädagogisch fehlerhaft sein. Denn warum auch hier wieder die Oberklasse allein berücksichtigen? Die meisten Mütter haben ihre Söhne in der Unter- und Mittelklasse. Und wie lädenhaft wird da erst der Unterricht! Aus einer Klasse sind z. B. 20 Schüler beurlaubt. Mit den übrigen 20—30 muß der Lehrer also das vorgeschriebene Pensum durcharbeiten, und, wenn die beurlaubten Schüler im Winter wiederkommen, so muß der Lehrer denselben Stoff nochmals durchnehmen, denn eins gründet sich auf das andere, z. B. Rechnen, Grammatik usw. Die Sommerarbeit war also umsonst. Das Großherzogtum Hessen hat nun in dieser Beziehung eine vorbildliche Verfügung getroffen, die auch in den andern deutschen Landesteilen beherzigt werden sollte. Dort fällt nämlich auf Antrag von Lehrer und Ortschulvorstand im Sommerhalbjahr 1915 der Nachmittags-Unterricht aus. Man lasse also die Sommer- und Herbstferien, wie sie sind, ja, man verlängere dieselben je nach Bedarf um 1 bis 2 Wochen und setze im übrigen jeglichen Nachmittags-Unterricht aus, dann ist allen geholfen. Der Unterricht wird am Morgen regelrecht erteilt; die Kinder helfen am Mittag alle, und zur Zeit der großen Arbeit sind die großen Ferien.